



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 19.01.2026

Erbschaftsteuerstatistik in Bayern: Transparenz bei Steueraufkommen, Stundungen und Milliardenverschonungen

In der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 9. Dezember 2025 zur Erbschaft- und Schenkungsteuer verwies das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) zunächst auf fehlende Zeit für eine detaillierte Auswertung. Nach meiner Monitoring teilte der Staatssekretär im StMFH Martin Schöffel in einem Schreiben an die Landtagspräsidentin vom 22. Dezember 2025 mit, dass eine händische Auswertung nun erfolgt sei, und räumte zudem Datenlücken durch versäumte Meldungen eines Finanzamtes ein. Um Transparenz herzustellen, ist es zwingend erforderlich, die im Schreiben an die Präsidentin teils nur im Fließtext genannten Zahlen sauber tabellarisch aufbereitet und vollständig als offizielle Drucksache vorzulegen.

Zudem zeigen die nachgereichten Zahlen erhebliche Diskrepanzen zwischen festgesetzter und vereinnahmter Steuer, die sich allein durch die ausgewiesenen Erlasse nicht erklären lassen. Das StMFH verweist hierzu pauschal auf „Stundungen und Steuerfestsetzungen, die erst nach dem Jahreswechsel fällig werden“. Auch hier erfordert die Transparenz, diese Daten lückenlos und jahresscharf getrennt vorzulegen, um das tatsächliche Ausmaß von Steuererlassen und Stundungen offenzulegen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie hoch war die festgesetzte Erbschaftsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)? 3
- 1.b) Wie hoch war die festgesetzte Schenkungsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)? 3
- 2.a) Wie hoch waren die tatsächlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen (vereinnahmte Steuer) aus der Erbschaftsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)? 3
- 2.b) Wie hoch waren die tatsächlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen (vereinnahmte Steuer) aus der Schenkungsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)? 3

2.c)	Falls eine getrennte Ausweisung der kassenmäßigen Einnahmen nach Erbschaft- und Schenkungsteuer technisch nicht möglich ist, welche konkreten technischen Gründe verhindern diese Differenzierung bei der Verbuchung?	3
3.a)	Wie hoch war der Steuererlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG – Erlass wegen Bedürftigkeit bei Großerwerben) für die Erbschaftsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?	4
3.b)	Wie hoch war der Steuererlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG für die Schenkungsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?	4
4.a)	In welcher Höhe wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils Stundungen für festgesetzte Erbschaftsteuern gewährt (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?	4
4.b)	In welcher Höhe wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils Stundungen für festgesetzte Schenkungsteuern gewährt (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?	4
4.c)	Wie hoch war zum Stichtag 31.12.2025 (falls nicht verfügbar, bitte zum Stichtag 31.12.2024) der Gesamtbetrag der Jahre 2017 einschließlich 2024 der zwar festgesetzten, aber noch nicht vereinnahmten Erbschaft- und Schenkungsteuer (sogenannte Zahlungsrückstände inkl. gestundeter Beträge)?	4
5.a)	Wie erklärt die Staatsregierung den im Schreiben an die Landtagspräsidentin vom 22. Dezember 2025 eingeräumten Umstand, dass ein Fall eines Erlasses nach § 28a ErbStG für das Jahr 2021 vom zuständigen Finanzamt zunächst nicht mitgeteilt wurde?	5
5.b)	Um welche konkrete Summe handelte es sich bei diesem zunächst nicht gemeldeten Fall?	5
5.c)	Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Vollständigkeit der Meldungen der Finanzämter sicherzustellen?	5
	Anlage 1	6
	Anlage 2	7
	Anlage 3	8
	Anlage 4	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 11.02.2026

- 1.a) Wie hoch war die festgesetzte Erbschaftsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

Es wird auf die Tabelle a der Anlage 1 verwiesen.

- 1.b) Wie hoch war die festgesetzte Schenkungsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

Es wird auf die Tabelle b der Anlage 1 verwiesen.

- 2.a) Wie hoch waren die tatsächlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen (vereinnahmte Steuer) aus der Erbschaftsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

- 2.b) Wie hoch waren die tatsächlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen (vereinnahmte Steuer) aus der Schenkungsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vereinnahmte Erbschaftsteuer und die vereinnahmte Schenkungsteuer werden kassenmäßig als eine Steuerart verbucht, sodass ein differenzierter Ausweis des Aufkommens aus der Erbschaftsteuer bzw. der Schenkungsteuer nicht möglich ist. Zudem werden in der vereinnahmten Steuer die Zinsen nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 Abgabenordnung (AO – Hinterziehungszinsen, Stundungszinsen und Aussetzungszinsen) miterfasst.

Die in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 in Bayern vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungsteuer einschließlich Zinsen ergibt sich aus Anlage 2.

- 2.c) Falls eine getrennte Ausweisung der kassenmäßigen Einnahmen nach Erbschaft- und Schenkungsteuer technisch nicht möglich ist, welche konkreten technischen Gründe verhindern diese Differenzierung bei der Verbuchung?**

Die Finanzämter nutzen zur Verbuchung der gezahlten Erbschaftsteuer und der gezahlten Schenkungsteuer bisher das vom Erhebungsverbund IABV (Integriertes Automatisiertes Besteuerungsverfahren) programmierte Kassensystem. Dieses Verfahren soll zukünftig durch das einheitliche und bundesweit eingesetzte Verfahren BIENE (Bundeseinheitliche integrierte evolutionär neue Erhebung) ersetzt werden. Aktuell befindet sich dieses in der Pilotierungsphase.

In beiden Verfahren werden die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer unter einer IABV-Abgabeart 0670 bzw. einer BIENE-Ordnungsnummer 30000 gemeinsam behandelt, sodass ein getrennter Ausweis des Aufkommens aus der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer nicht möglich ist.

- 3.a) Wie hoch war der Steuererlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG – Erlass wegen Bedürftigkeit bei Großerwerben) für die Erbschaftsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

Es wird auf die Tabelle a der Anlage 3 verwiesen.

- 3.b) Wie hoch war der Steuererlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG für die Schenkungsteuer in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils im Freistaat Bayern (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

Es wird auf die Tabelle b der Anlage 3 verwiesen.

- 4.a) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils Stundungen für festgesetzte Erbschaftsteuern gewährt (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**
- 4.b) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils Stundungen für festgesetzte Schenkungsteuern gewährt (bitte tabellarisch und jahresscharf getrennt in Euro ausweisen)?**

Die Fragen 4 a und 4 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Unterscheidung zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt bei der Erfassung der Zahlungen durch die Finanzämter nicht. Beide Steuerarten werden im Erhebungsprogramm einheitlich unter einer Kennzahl erfasst. Eine Unterscheidung zwischen gestundeter Erbschaftsteuer und gestundeter Schenkungsteuer ist deshalb nicht möglich.

Hinsichtlich der in den Jahren 2017 bis 2024 gestundeten Erbschaft- und Schenkungsteuer wird auf die Anlage 4 verwiesen.

- 4.c) Wie hoch war zum Stichtag 31.12.2025 (falls nicht verfügbar, bitte zum Stichtag 31.12.2024) der Gesamtbetrag der Jahre 2017 einschließlich 2024 der zwar festgesetzten, aber noch nicht vereinnahmten Erbschaft- und Schenkungsteuer (sogenannte Zahlungsrückstände inkl. gestundeter Beträge)?**

Eine Ermittlung des Gesamtbetrags der in den Jahren 2017 bis einschließlich 2024 zwar insgesamt festgesetzten, aber noch nicht vereinnahmten Erbschaft- und Schenkung-

steuer ist weder zum 31. Dezember 2025 noch zum 31. Dezember 2024 möglich. Denn in die in der amtlichen Statistik erfasste festgesetzte Steuer geht jeweils nur der Steuerbetrag aus den in einem Jahr durchgeführten erstmaligen Festsetzungen der Steuer ein. Änderungsfestsetzungen werden nicht berücksichtigt. Die vereinnahmte Steuer ergibt sich hingegen aus der Summe der Zahlungen bzw. Erstattungen eines Jahres (inkl. Zinsen). Damit sind im Aufkommen auch Steuerbeträge aus Änderungsfestsetzungen und Steuerbeträge enthalten, bei denen die Erstfestsetzung in Vorjahren erfolgte. Die festgesetzte Steuer enthält hingegen auch Steuerbeträge, bei denen die Erstfestsetzung bis 2024 erfolgte, die Steuerzahlung aber erst später erfolgt.

Bekannt sind lediglich die Gesamtrückstände der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 31. Dezember 2024 (Daten zum 31. Dezember 2025 liegen noch nicht vor). Sie betrugen 412.066.000 Euro.

5.a) Wie erklärt die Staatsregierung den im Schreiben an die Landtagspräsidentin vom 22. Dezember 2025 eingeräumten Umstand, dass ein Fall eines Erlasses nach § 28a ErbStG für das Jahr 2021 vom zuständigen Finanzamt zunächst nicht mitgeteilt wurde?

5.b) Um welche konkrete Summe handelte es sich bei diesem zunächst nicht gemeldeten Fall?

5.c) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Vollständigkeit der Meldungen der Finanzämter sicherzustellen?

Die Fragen 5a bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine spezielle maschinelle Kennzeichnung von Erlassen gemäß § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), die eine dahin gehende Auswertung der besagten Fälle ermöglichen und damit eine vollständige Erfassung sicherstellen würde, besteht derzeit nicht. Sie wäre mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden. Über einen konkreten Einführungszeitpunkt kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Die Grundlage der statistischen Erfassung bezüglich der Fallzahlen und des Volumens bilden damit die manuellen Aufzeichnungen der jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

Den angesprochenen Fall mit einem Erlassvolumen von 32,91 Mio. Euro hat das Finanzamt versehentlich nicht mitgeteilt. Dies wurde zum Anlass genommen, die Finanzämter erneut auf die Mitteilungspflicht der § 28a ErbStG-Erlasse hinzuweisen.

Anlage 1**a) Festgesetzte Erbschaftsteuer in Bayern**

Jahr	festgesetzte Erbschaftsteuer
2017	1,09 Mrd. Euro
2018	1,33 Mrd. Euro
2019	1,47 Mrd. Euro
2020	1,43 Mrd. Euro
2021	2,46 Mrd. Euro
2022	2,67 Mrd. Euro
2023	1,85 Mrd. Euro
2024	2,12 Mrd. Euro

b) Festgesetzte Schenkungsteuer in Bayern

Jahr	festgesetzte Schenkungsteuer
2017	0,30 Mrd. Euro
2018	0,30 Mrd. Euro
2019	0,34 Mrd. Euro
2020	0,47 Mrd. Euro
2021	0,73 Mrd. Euro
2022	0,68 Mrd. Euro
2023	1,71 Mrd. Euro
2024	1,16 Mrd. Euro

Anlage 2In Bayern vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungsteuer einschließlich Zinsen

Jahr	vereinnahmte Erbschaft- und Schenkungssteuer einschließlich Zinsen
2017	1,44 Mrd. Euro
2018	1,81 Mrd. Euro
2019	1,85 Mrd. Euro
2020	2,17 Mrd. Euro
2021	2,54 Mrd. Euro
2022	2,44 Mrd. Euro
2023	2,41 Mrd. Euro
2024	2,68 Mrd. Euro

Anlage 3**a) Nach § 28a ErbStG in Bayern erlassene Erbschaftsteuer**

Jahr	Nach § 28a ErbStG erlassene Erbschaftsteuer
2017	0 Euro
2018	0 Euro
2019	0 Euro
2020	0 Euro
2021	264,11 Mio. Euro
2022	759,88 Mio. Euro
2023	9,5 Mio. Euro
2024	335,62 Mio. Euro

b) Nach § 28a ErbStG in Bayern erlassene Schenkungsteuer

Jahr	Nach § 28a ErbStG erlassene Schenkungsteuer
2017	0 Euro
2018	0 Euro
2019	25,31 Mio. Euro
2020	0 Euro
2021	58,51 Mio. Euro
2022	195,41 Mio. Euro
2023	1 202,9 Mio. Euro
2024	470,5 Mio. Euro

Anlage 4In Bayern gestundete Erbschaft- und Schenkungsteuer

Jahr	gestundete Erbschaft- und Schenkungssteuer
2017	15.563.000 Euro
2018	14.695.000 Euro
2019	18.792.000 Euro
2020	44.058.000 Euro
2021	24.709.000 Euro
2022	39.088.000 Euro
2023	54.831.000 Euro
2024	77.188.000 Euro

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.